

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 146 (1980)
Heft: 10

Artikel: Im Dienste der hilflos Suchenden
Autor: Wyder, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-52880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Dienste der hilflos Suchenden

Oberst i Gst Theodor Wyder

Die Dienstverweigerungsfrage ist verfassungsmässig geregelt. Doch Fälle von Dienstverweigerung und Gesuche zum waffenlosen Dienst treten weiterhin in Rekrutenschulen auf. Wie diesen «hilflos Suchenden» zu begegnen ist, zeigt dieser Beitrag eines Schulkommandanten.

Einleitung

Durch das Bundesgesetz betreffend die Änderung des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1967 haben die eidgenössischen Räte alles unternommen, um im Rahmen der Verfassung die Dienstverweigerungsfrage zu regeln. Wenn es auch nicht zu einer abschliessenden Lösung gekommen ist (was bei einer so lebendigen Frage wohl nie eintreffen wird), so dürfte die gefundene Regelung (Privilegierung der Dienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot) als äusserst befriedigend und für die Schweiz als zweckmässig bezeichnet werden. Nicht zuletzt hat auch die Armee an der Dienstverweigerungsfrage ein grosses Interesse und sucht regelmässig in glücklicher Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Parlament nach Milderung für das Los der Dienstverweigerer. Man hat also bei den zuständigen Instanzen dieses Problem rechtzeitig erkannt, dieser suchenden Minderheit immer den nötigen Ernst zugemessen und, wie kaum in einem anderen Zweig der Staatsorganisation, für sie gesorgt. Die Berücksichtigung von Minderheiten ist übrigens eine gut schweizerische Tradition. Das Problem der Dienstverweigerer wird auch in Zukunft auf der persönlichen Traktandenliste der Parlamentarier bleiben müssen.

Trotz der gegenwärtigen vertretbaren und zweckmässigen Gesetzesbestimmungen kommt es nicht selten vor, dass der angehende Rekrut den Psychiater aufsucht oder in den ersten Tagen der Rekrutenschule nach ihm verlangt. Eine Erscheinung, die nicht unbedingt typisch ist für die neue Zeit, die aber dennoch in den letzten vier

Jahren eher zu- als abgenommen hat. Die Tatsache, dass es überhaupt solche Suchende gibt, ist keinesfalls beunruhigend, wenn man beachtet, dass es sich um jeweils zirka 1 bis 2,5 Prozent der Einrückenden handelt. Diese Zahlen stammen aus einer Rekrutenschule, die sich aus Romands und Deutschschweizern zusammensetzt und Bewohner aller Kantone (ausser Tessin und Graubünden) umfasst. Es dürften sich aber für die anderen Schulen ungefähr ähnliche Werte ergeben.

Feststellungen der Psychiater

Vereinsamung und Kontaktarmut sind die wichtigsten religiösen und ethischen Beweggründe, die von den Psychiatern gemeldet werden. Verein-



Dienst mit Waffe? (Foto AFD)

samte und kontaktarme Menschen finden nicht selten in einer religiösen Gemeinschaft Halt, Geborgenheit und das Gefühl von Zusammengehörigkeit. Ob ein solcher Beitritt zu einer Sekte die Konsequenz einer reifen, tief erlebten Religiosität oder Ausdruck der durch emotionelle Unterentwicklung bedingten Unselbstständigkeit ist, sei dahingestellt.

Immerhin scheint der Entschluss zu einem solchen Beitritt echt und unerschütterlich zu sein, wie es zum Beispiel immer wieder bei den Zeugen Jehovas festgestellt werden kann. Die Lebenseinstellung nach religiösen Grundsätzen ist bei diesen Menschen tief verankert. Die in ihren logischen Argumenten unzugängliche religiöse Ansicht wird als sogenannte überbewertete Idee bezeichnet. Das heisst, dass es an sich nicht eine krankhafte Idee ist, aber dass sie dennoch infolge ihrer Intensität das Leben und Handeln dieser Menschen entscheidend beeinflussen kann. Weist der Explorand im übrigen keine pathologischen Erscheinungen auf (Debililität, schizoide Entwicklungen, Charakterneurosen usw.) oder stehen solche pathologischen Verhalte in keinem Zusammenhang mit der religiösen Einstellung, so kann die religiös vertiefte, überbewertete Idee nicht als krankhaft im Sinne der Psychiatrie angesprochen werden. Der Explorand ist darnach als zurechnungsfähig zu bezeichnen.

Die Diensttauglichkeit dieser Menschen, die einer von den Normen abschweifenden Religionsgemeinschaft angehören, wird von den Psychiatern eher in Frage gestellt. Diese sogenannten Sektierer fügen sich nur schlecht in die militärische Gemeinschaft ein. Sie sind der psychischen Belastung eines modernen Krieges nicht gewachsen. Auch können sie Kameraden durch Propagieren ihrer Ideen verleiten und damit gefährden.

Der Psychiater ist und bleibt ein Facharzt für Psychiatrie. Unter Psychiatrie ist die Lehre von der Behandlung von Geisteskranken zu verstehen. Es muss aber nicht jeder geisteskrank sein, der sich vom Psychiater behandeln lassen will oder der gemäss Verfügung einer besonderen Instanz zu ihm geschickt wird. Psychiatrie ist im weiten Sinne auch die Lehre der Ursachen und des Verlaufs von Geisteskrankheiten. Man will erfahren, warum ein nicht kranker Mensch ausserhalb der gesetzten Normen leben und überleben will. Wäre diese letzte Definition geläufiger, so würde es wohl kaum zu einer Weigerung von einer psychiatrischen Begutachtung kommen.

Gleich wie im zivilen Strafrecht hat auch der **militärische Untersuchungsrichter** die Pflicht, den für den Täter entlastenden und belastenden Tatsachen nachzuforschen, obschon sie im Militärgesetz keine Erwähnung findet. Wird diese Nachforschung vom Täter verweigert (welche zwar auch in seinem Interesse sein kann und von Gesetzes wegen angeordnet werden muss, wenn sich Zweifel über den geistigen Zustand des Täters ergeben), so kann der Gutachterauftrag praktisch nicht erfüllt werden. Es muss in diesem Falle dem urteilenden Gericht überlassen werden, das weitere Vorgehen zu bestimmen.

Das Verhalten der Suchenden

Wir wollen hier von jenen sprechen, die **keine Rekrutenschule besuchen oder diese in einer anderen Form absolvieren wollen**. Es geht nicht um eine statistische Erfassung, sondern lediglich darum, dieser beinahe zu vernachlässigenden Minderheit die notwendige Respektierung als Vollbürger entgegenzubringen. Sie wollen ausserhalb der Normen des Gesetzes leben; sie wollen leben wie die «Heiden», die keine Gesetze haben, von Natur aus jedoch das tun, was Gesetz ist. Damit haben sie i h r G e s e t z und handeln auch meist nach einer persönlichen Idee. Diese Menschen sind meistens unschlüssig oder wenn schon entschlossen, kennen sie die Folgen ihres Verhaltens nicht; sicher nicht in der Anfangsphase.

Eines meiner merkwürdigsten Erlebnisse als Richter an einem Divisionsgericht hatte ich bei einem Jungen, der **wegen Dienstverweigerung angeklagt** war, weil er nicht in die Rekrutenschule einrücken wollte. Er hatte so ziemlich alles unternommen, um dem Militärdienst zu entgehen: Aushebung mit Arztzeugnis, Gesuch um waffenlosen Dienst, wieder Arztzeugnisse und vor der Rekrutenschule Konsultation eines Psychiaters. Den Psychiater gab er schliesslich auf, weil dieser ihn für gesund erklärt hatte, mit dem wohlgemeinten Rat, in die Rekrutenschule einzurücken. Vor Gericht war seine Meinung gebildet: er wollte auch einem weiteren Aufgebot in eine Rekrutenschule keine Folge leisten. Zu wissen ist nun, dass einem derart Angeklagten gemäss Militärstrafgesetz keine Privilegierung zuerkannt wird und eine Gefängnisstrafe von drei Tagen bis zu drei Jahren droht. Einer der Richter stellte dem Angeklagten während der Verhandlungen eher unkonventionelle, aber sehr gute Fragen. Der Angeklagte machte übrigens einen gesunden und normalen, vielleicht etwas

hilflosen Eindruck. Die Fragen gingen in folgende Richtung: Ob er sich den Betrieb im Militärdienst vorstellen könne; ob er sich tatsächlich mit allen Folgen gegen das Gesetz auflehnen wolle; oder ein junger Schweizer Bürger mit abgeschlossener Berufslehre könnte doch die eher verwegene Idee der Dienstverweigerung aufgeben? Die Verhandlung wurde kurz unterbrochen, um die Angelegenheit noch einmal zu überdenken. Der Angeklagte war bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen einsichtig und erklärte: «Sie haben mich überzeugt, ich werde meinen Militärdienst leisten.»

Dieser Fall spiegelt das Schicksal vieler Suchenden wider, mit der einzigen Ausnahme, dass sie meist Suchende bleiben und nicht einsichtig werden. **Gesucht werden immer zwei Resultate:** entweder keinen Dienst zu leisten, ohne Dienstverweigerer zu werden, oder wenn schon Dienst, dann waffenlosen Dienst.

Dass das erste Resultat angestrebt wird, findet man immer weniger. Den «berühmten» Hausarzt, der seinen Patienten das gewünschte Zeugnis ausstellt, gibt es auch immer weniger. Der zur Aushebung oder Rekrutenschule mit Arztzeugnis Einrückende wird nämlich derart zusätzliche ärztliche Untersuchungen über sich ergehen lassen müssen, dass die Verantwortung ob für den Dienst «tauglich» oder «untauglich» das Resultat dieser Untersuchungen sein wird und nicht jene des Hausarztes. Es bleibt dem Suchenden nur die zweite Variante: waffenloser Dienst. Der Suchende will ja den Dienst nicht verweigern, er will den Dienst umgehen oder ihn mindestens umgestalten, er will es bequemer haben, d. h. Dienstleistender ohne Waffen sein.

Der waffenlose Dienst

«Es besteht kein gesetzlicher Anspruch, den Militärdienst unbewaffnet zu leisten. Ohne Handfeuerwaffen ausgerüstet sind nur Trompeter und Tambouren sowie die aus sanitärischen Gründen als «schiessuntauglich» Erklärten. Wer glaubt, durch den Einsatz von Waffen in eine derart schwere Gewissensnot zu geraten, dass er den Dienst bei einer bewaffneten Truppe überhaupt nicht leisten kann, dem wird im Sinne eines Entgegenkommens gestattet, ein **Gesuch um Bewilligung des waffenlosen Dienstes** zu stellen.» Diese Orientierung erhält jeder Stellungspflichtige spätestens mit dem Aufgebot zur Aushebung mittels der gefälligen Schrift «Stellungspflichtig», die vom Stab der Gruppe für General-

stabsdienste und den Dienstabteilungen verfasst wurde. In der Orientierung über den waffenlosen Dienst gibt man weiter an, welche Unterlagen am Aushebungstag vom Gesuchsteller mitzubringen sind und wie sein Gesuch behandelt wird. Es steht nicht zuletzt der Hinweis: «In Rekrutenschulen können keine Gesuche mehr gestellt werden, sondern erst in den ersten drei Tagen einer späteren Dienstleistung. Stellungspflichtige, deren Gesuche bewilligt werden, erhalten eine Einteilung bei den Sanitätstruppen oder mit ihrem Einverständnis bei den Luftschutztruppen (ohne Waffe).»

Waffenloser Dienst als Lösung

Wie wir oben ausgeführt haben, handelt es sich um einen Suchenden, der eigentlich nicht Dienstverweigerer werden will. Der, entgegen seinem Willen, als diensttauglich bezeichnete Mann bleibt weiterhin ein **Suchender im Sinne der befürworteten Dienstleistung**, jedoch auf andere Art; wir wollen nicht einmal sagen «auf bequemere Art». Für ihn ist der waffenlose Dienst ein willkommenes Angebot. Meistens werden Gründe angegeben wie: Die eigene Religion gestattet mir den Waffengebrauch nicht, ich will nicht töten, oder man sollte eine Armee ohne Waffen zur Erhaltung des Friedens haben. Diese jungen Menschen haben keine Vorstellung von Selbstverteidigung, von Notwehr und von der Verpflichtung zur Erhaltung des eigenen Lebens. Über die Notwendigkeit einer bewaffneten Armee haben sie überhaupt keine Ahnung.

Diese Suchenden, in der vorletzten Phase ihres Suchens, stellen sich dem Psychiater. Sie erhoffen sich von diesem den letzten Ausweg: als Nichtwaffentragende vorgeschlagen zu werden, mit den oben erwähnten Ursachen, jedoch von ihrer Psyche her bestätigt.

Dieser Beurteilung folgen jedoch unsere bestausgewiesenen Psychiater meistens nicht. Die letzte Phase des Suchens findet **in der Rekrutenschule** statt, entweder beim Fassen der Handfeuerwaffe oder beim ersten Schiessen mit derselben. Es geht in einer Rekrutenschule um etwa 5 bis 10 Mann mit diesem Anliegen, was rund ein Prozent des Rekrutenbestandes ausmacht. Für diese Anwärter ist das Anliegen, waffenlosen Dienst zu leisten, reichlich verspätet eingetroffen. Auch der Psychiater wird das ihnen nicht mehr abnehmen können. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Rekruten aus eigenem Antrieb im Urlaub oder bei anderer Gelegenheit den Psychiater aufsuchen. Ich kenne keinen Fall, wo

der Psychiater den Rekruten nicht in die Kaserne zurückgeschickt hat.

Gute Erfahrungen

Diese fünf bis zehn Rekruten sind vorerst ein **Problem des Kommandanten**, nicht zuletzt nach dem Grundsatz: was er selber erledigen kann, muss nicht einer Drittinanz angehängt oder übertragen werden. Auch bewegt sich der Kommandant noch lange innerhalb der Weisungen, denn auf die Worte kommt es wohl an, aber viel wichtiger sind deren Auslegung und Anwendung. Es lohnt sich, diesen aus den Normen fallenden Rekruten mit viel Geduld zu erklären, warum es geht: ihnen den Zweck der Armee und die Aufgaben eines jungen Schweizers vor Augen zu führen; sie sollen den gegenwärtigen Dienst bestehen, um als junger Mann ein tüchtiger Angehöriger der Armee zu werden und sich von der Glaubwürdigkeit dieser Armee überzeugen können.

Die gute Hälfte dieser bis jetzt noch nicht zum «Erfolg» gelangten Rekruten gibt ihr Sinnen in dem für sie strengen, aber korrekten militärischen Milieu nach kurzer Bedenkzeit auf und fällt im weiteren Verlauf der Rekrutenschule nicht mehr aus dem Rahmen. Daneben hat es die andere Hälfte, «die Widerspenstigen». Diese werden wieder vom Kommandanten, je nach Richtung unter Herbeizug des Feldpredigers oder des Arztes oder von beiden zugleich, auf ihre Gründe angehört. Diese «Widerspenstigen» wollen nicht töten und sehen in der Handfeuerwaffe ein Tötungsinstrument. Die Mehrzahl dieser «Widerspenstigen» (wir nennen sie so, weil sie eine sture Idee vertreten, die zwar nicht ihre eigene ist) werden später meist einsichtig und verstehen, dass eigentlich niemand in unserer Armee «töten» will. Sie begreifen auch, wie die Armee zur Erhaltung des Friedens sich vorzubereiten hat, was ihre Aufgaben sind und dass man als Schweizer Bürger nicht ausserhalb oder «ohne Waffen» mitmachen kann.

Die vorletzte Phase dieses Prozedere ist die heikelste. Es bleiben von den anfänglich 5 bis 10 noch etwa 1 oder 2 Rekruten. Für diese Übrigbleibenden der Suchenden nützt auch der Psychiater nicht mehr viel. Eine entsprechende Untersuchung ist jedoch zu empfehlen, mehr aus psychologischen Gründen, aber nur unter Mitteilung an den Betroffenen. Meistens findet diese psychiatrische Untersuchung gar nicht statt, weil sich der Betroffene als absolut normal bezeichnet. Er will nicht als «geisteskrank» gelten, weil ja nach vorherrschender Meinung nur Geistes-

krankte den Psychiater aufsuchen und er tatsächlich auch nicht geisteskrank ist. Diese vorletzte Phase findet meistens **mit einer disziplinarischen Untersuchung wegen Befehlsverweigerung ihren Abschluss**: Nichtfassen der Waffe oder Nichtschiessen mit der Waffe.

Der Disziplinarstrafvollzug, der sich meistens über mehrere Tage in Form von scharfem Arrest erstreckt, leitet die letzte Phase ein. Nach den im Durchschnitt vier bis fünf Tagen Arrest tut der Kommandant gut daran, sich den Arrestanten (immer in Begleitung des Feldpredigers oder des Arztes) anzuhören. Der Zweck dieses Anhörens darf nie auf «Begnadigung» ausgehen. Ich habe es aber schon oft erlebt, dass eine Änderung im Gedankengebilde des Bestraften vorging. Die Strafe hatte demnach unverkennbar «heilende» Wirkung. Der Bestrafte kam zur Einsicht, dass man ihn ernst genommen und seinem Anliegen die nicht zu vernachlässigende Begutachtung und Aufmerksamkeit geschenkt hatte.

Die letzte Phase kann auch anders ausfallen, was eher selten ist, dass nämlich der immer noch Suchende erklärt, er komme von seiner Idee nicht ab. In diesem Fall ist er auch bereit, seine Gedankenwelt schriftlich festzuhalten. Dieses Dokument ist eine nützliche Unterlage für den Kommandanten zum Untersuchungsbefehl und für die Entlassung des Rekruten aus der Schule. Ich kenne aber auch einen anderen Fall, wo mir ein Arrestant erklärte: «Persönlich bin ich hier von der Nützlichkeit der Armee überzeugt worden. Ich kann aber jetzt von meiner ursprünglichen Idee nicht ablassen, weil ich sonst von meinem Milieu als «Lacheur» bezeichnet werde.»

Schlussfolgerungen

Man könnte einwenden und in Erwägung ziehen, ob nicht zu viele Instanzen wertvolle Zeit für diese hilflos Suchenden verlieren. Ich denke auch an den Kommandanten, der bei weitem anderes in überreichem Mass zu tun hat. Für ihn wäre es wohl einfacher, diese «Kerle», wenn sie nicht wollen, mit Untersuchungsbefehlen zu überweisen. Ich meine aber, dass dies nur eine Notlösung und sicher nicht anzustreben ist. **Der Kommandant findet immer Zeit für diese Fälle**, ohne seinen Hauptauftrag zu vernachlässigen. Man kann das eine tun und das andere nicht vernachlässigen. Besser ist bestimmt, diese Leute für die Armee zu gewinnen, als ein Gerichtsurteil über sie zu fällen. Es lohnt sich, den Suchenden ernst zu nehmen, jedoch nicht zu wichtig. Er selbst ist von der

grenzenlosen Wichtigkeit seines Falles überzeugt, denn nach seiner Meinung gab es vor ihm «noch nie so bahnbrechende Menschen und wird es auch nie mehr geben». Ein bekannter Psychiater sagte: «Eingehen auf den Menschen ist nicht Schritt zur Verweichlichung, sondern militärische Notwendigkeit.»

Waffenloser Dienst zu Beginn der Rekrutenschule wird aus Angst oder Bequemlichkeit angestrebt. **Das Problem des Tötens und Gewissens fällt nicht aus heiterm Himmel, wie jeweiligen erklärt wird.** Bei seriösem Vorhandensein dieses Problems hat der Träger davon lange vorher andere Möglichkeiten gehabt. Nur in einem Fall kann die Seriosität des Trägers vom Problem Töten und Gewissen bejaht werden, nämlich wenn ein Zusammenhang mit einer Mord- oder Unfallwaffe besteht. Wenn zum Beispiel beim Spielen mit Waffen ein Unfall mit tödlichem Ausgang eingetreten ist (Unfallwaffe) oder wenn ein Mordanschlag auf eine Person begangen wurde (Mordwaffe). Ein Gesuchsteller mit einer solchen Ausgangslage wird seinen Militärdienst «waffenlos» leisten können. Allen anderen Gesuchstellern ist die Echtheit der Gründe nicht anzuerkennen.

Nicht zuletzt kann ja der noch in der Rekrutenschule Suchende guten Willen zeigen, die Schule durchstehen und das Schiessen mit einer Waffe als Sport auffassen. Dieser Suchende wird in der nächsten Dienstleistung, sofern er immer noch ein Suchender sein will, auf Gesuch hin mit einer grossen Wahrscheinlichkeit zum «waffenlosen» Dienst umgeteilt werden.

Unsere hilflos Suchenden meditieren zu wenig über Töten und Gewissen. Für sie sind diese beiden Ausdrücke eher Schlagworte. Da rühme ich mir die mächtige Grosszahl unserer anderen Jungen, die, mit einer gesunden Einstellung, willig in ihrer Arbeit, einsichtig im harten und strengen Einsatz und überzeugt von der guten Sache ist. Keiner kann ja wissen, wie er seine Feuertaufe bestehen würde. Ein seit zwei Jahren naturalisierter Schweizer, seit drei Jahren in der Schweiz, machte seine Rekrutenschule mit 27 Jahren. Ich hatte ihn vor einer Übung im Gespräch mit seinen Kameraden getroffen, als er sagte: «Kameraden, ich begreife euch nicht immer. Ihr habt nie die Wirklichkeit erlebt. Ihr werdet stolz auf eure Armee und glücklich sein, mit Waffen umgehen zu können, wenn plötzlich Panzer vor dem Gebäude, in dem ihr arbeitet, das Feuer eröffnen. Ich habe dies als sechzehnjähriger Student in meiner Urheimat erlebt.» Ein eiskaltes Stillschweigen aller Anwesenden brach das Gespräch ab. ■